

Beschlussvorlage

Nr. GR/093/2022

Aktenzeichen	815.31; 022.39	Datum: 31.10.2022
Federführendes Amt	Eigenbetrieb Stadtwerke	
Amtsleiter/in	Andreas Uhler	Tel.: 07261 404-301

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Hauptausschuss	Vorberatung	15.11.2022	öffentlich
Gemeinderat	Entscheidung	01.12.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) - Kalkulation der Wassergebühren für 2023-2025 sowie redaktionelle Anpassungen -

Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses, die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) mit der in der Anlage 3 (Kostenübersicht Wasserzähler mit Variantenvorschlägen) dargestellten Gebührenvariante 1.

Auf der Grundlage der dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügten Gebührenkalkulation beschließt der Gemeinderat auf Empfehlung des Hauptausschusses, sein „pflichtgemäßes Ermessen“ dahingehend auszuüben, als über die Wasserversorgungsgebühren 100 % der ansatzfähigen Kosten zu decken sind. Bestehende Kostenunterdeckungen sind auszugleichen.

Finanzielle Auswirkungen:

Erhöhung des Gebührenaufkommens um ca. 1.350.000 € p.a.

Sachverhalt:

Ausgangslage

Zum Zeitpunkt der letztmals zum Jahresbeginn 2021 durchgeführten Erhöhung der Verbrauchsgebühr auf 1,82 €/m³ sowie der Erhöhung der Grundgebühr um 1,00 € („Stan-

dardzähler“) bestand ein Gewinnvortrag aus 2019 in Höhe von + 84.004,73 €. Das Rechnungsergebnis 2020 lag noch nicht vor. Unter Einbeziehung der Gebührenanpassung wurde mit ausgeglichenen Ergebnissen für die kommenden Jahre gerechnet. Allerdings fielen in 2020 und auch in 2021 – trotz der Gebührenanpassung – Jahresdefizite an. Auch für 2022 gehen die Stadtwerke in ihrer Prognose im Rahmen des Nachtragswirtschaftsplans von einem Jahresverlust aus.

Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die Gebührenentwicklung, die jeweiligen Jahresergebnisse sowie den Stand der Gewinn-/Verlustvorträge:

Jahr	Jahres-Ergebnis Überdeckung (+) / Unterdeckung (-)	Saldo Gewinnvorträge (+) / Verlustvorträge (-) zum Ende des Jahres
Stand 01.01.2020		+ 84.004,73 €
2020	- 350.040,02 €	- 266.035,20 €
2021	- 485.909,34 €	- 751.944,63 €
2022 (Prognose)	- 497.000,00 €	- 1.248.944,63 €

In der Kalkulation für die Jahre 2023-2025 ist die Abdeckung des saldierten Verlustvortrags zum Jahresende 2022 vorgesehen. Dies geschieht über eingeplante Überdeckungen. Nach § 14 Abs. 2 KAG können Kostenunterdeckungen in einem Zeitraum von fünf Jahren ausgeglichen werden.

Zudem gehen die Stadtwerke nicht davon aus, dass sich die insbesondere im Jahr 2022 eingetretene Kostensituation entspannen wird. Im Gegenteil: Durch die umfassenden Investitionen der vergangenen und der künftigen Jahre (u.a. Fortführung Neustrukturierung Wasserversorgung, Neubau Werkstätten Wasserversorgung, Hochbehältersanierungen und kontinuierliche Leitungserneuerungen) steigen die Belastungen aus Zinsen und Abschreibungen weiter an. Hinzu kommen die derzeit stark steigenden laufenden Kosten für Energie und für Material im Allgemeinen.

Wassermenge

In der Kalkulation wird – unverändert zur letztmaligen Kalkulation für 2021 – von einer erwarteten durchschnittlichen Abgabemenge in Höhe von jährlich 1.900.000 m³ ausgegangen.

Keine Gewinnerzielungsabsicht

Im Bereich der Wasserversorgung besteht grundsätzlich die Möglichkeit, über die ledigliche Kostendeckung hinaus (darin ist auch die Erzielung von Überschüssen zur Deckung von Verlusten aus Vorjahren beinhaltet) einen Gewinn zu erwirtschaften. In § 14 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes ist hierzu folgendes geregelt: „*Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen können einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.*“

Dies bedeutet, dass die Gebühren auch so gestaltet werden können, dass ein angemessener Gewinn entsteht. Von dieser Möglichkeit wurde in Sinsheim bisher kein Gebrauch gemacht. Gerade im Bereich der Versorgung der Bevölkerung mit dem wichtigs-

ten Lebensmittel sollten keine finanziellen/monetären Aspekte, sondern alleine qualitative und soziale Gesichtspunkte Maßstab für die Gebührengestaltung sein. Insofern ist die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser nicht mit anderen Versorgungsdienstleistungen vergleichbar. Aus diesen Gründen schlägt die Verwaltung vor, wie bereits in der Vergangenheit die Gebühren so zu bemessen, dass über die Gebühren im Bereich der Wasserversorgung 100 % der ansatzfähigen Kosten gedeckt werden und damit auch weiterhin die Erwirtschaftung eines Gewinnes nicht erfolgen soll.

Kostenstruktur und damit verbundene Gestaltungsmöglichkeiten bei Erlösen

Die Trinkwasserversorgung ist ein ausgesprochen anlagenintensiver Bereich. Der Aufbau und die Unterhaltung der Infrastruktur sind enorm kostenintensiv. Da diese Anlagen in der Regel eine sehr lange Nutzungsdauer aufweisen, ist das eingesetzte Kapital lange gebunden. Trinkwasserleitungen und die dazugehörigen Anlagen sind dabei die größten Kostenfaktoren und weisen eine Nutzungsdauer von bis zu 80 Jahren auf. Der Kapitaldienst für diese Anlagen, aber auch ein großer Teil der Unterhaltungskosten, fallen unabhängig von der durchfließenden Wassermenge an. Aus diesem Grund weisen Wasserversorgungsunternehmen einen sehr hohen Anteil von nicht beeinflussbaren Kosten auf.

Im Bereich der Wasserversorgung setzen sich die Gebühren aus zwei Elementen zusammen. Die Gebühr für die Abgabe des Wassers (§ 43 WVS / Verbrauchsgebühr) und der Grundgebühr, welche auch den Bereich der Messung und Abrechnung beinhaltet (§ 42 WVS / Grundgebühr). Die Grundgebühr dient dazu, zumindest einen Teil der oben genannten gebrauchsunabhängigen (fixen) Kosten zu decken.

Eine Gebühr kann als angemessen angesehen werden, wenn sie nicht nur die Kostenhöhe, sondern auch die Kostenstruktur widerspiegelt. In der Wasserversorgung entsteht der Großteil der Kosten weitgehend unabhängig von der abgenommenen Menge; gleichzeitig sind die Wasserversorgungsunternehmen gesetzlich dazu verpflichtet, jeden Bürger jederzeit mit Wasser in ausreichender Menge, Qualität und Druck zu beliefern. Einer solchen weitgehend gebrauchsunabhängigen Dienstleistungs- und Kostenstruktur entspricht auf Seiten der Tarife am besten eine ebenfalls gebrauchsunabhängige Grundgebühr. Die Höhe der gebrauchsunabhängigen Grundgebühr sollte sich dabei grundsätzlich – soweit vertretbar – an der Höhe der gebrauchsunabhängigen Kosten orientieren. In Sinsheim entstehen ca. 72% der Kosten verbrauchsunabhängig (fix) und ca. 28% verbrauchsabhängig (variabel).

Im Rahmen der Gebührenerhöhung zum Jahresbeginn 2015 wurde als Ziel formuliert, die Grundgebühren im Bereich der Wasserversorgung schrittweise auf 20 – 25 % des Gebührenaufkommens zu erhöhen. Einen höheren Anteil fixer Gebührenbestandteile sollte aus Sicht der Verwaltung aber nicht angestrebt werden, da ansonsten ein Anreiz zum sparsamen Umgang mit Trinkwasser genommen werden könnte.

Seit 2021 werden über die Grundgebühr knapp 16 % der Gesamtkosten abgedeckt. Mit dem Verwaltungsvorschlag (Variante 1) für die nun anstehende Erhöhung werden künftig gut 17 % der Gesamtkosten durch Grundgebühren gedeckt.

Als Bemessungsmaßstab für die derzeit erhobene Grundgebühr dient neben den Kosten für die Messung und Anschaffung der eingebauten Wasserzähler insbesondere die

Größe des Wasserzählers – und damit die „potentielle Bezugsmenge“. Die Zählergröße ist auch ein sinnvolles Maß, um den unterschiedlichen Aufwand für die Vorhaltung der Netzinfrastruktur abzubilden. Auch in der Rechtsprechung ist die Zählergröße eine anerkannte technische Größe, die als Maßstab für den erforderlichen Aufwand für die Vorhaltung der technischen Leistung herangezogen werden kann (Beschluss des Hessischen VGH vom 31.07.2018 / Grundgebühr muss in Beziehung zum möglichen Umfang der Benutzung gesetzt werden. Anerkannt als zulässiger Maßstab ist die mögliche Durchflussmenge der eingebauten Wasserzähler). Die Verwaltung schlägt deshalb vor, wie in der Vergangenheit die Zählergröße als Bemessungsmaßstab für die Grundgebühr anzusetzen. Die Grundgebühren sollen dabei neben den reinen Kosten der Messung auch Teile der Fixkosten beinhalten.

Der Anlage 3 können die aktuell gültigen Grundgebühren entnommen werden (Spalte 4). In der Spalte 6 („Kostendeckung Zähler“) sind die aktuellen monatlichen Kosten für die Wasserzähler dargestellt, welche gegenüber der letzten Kalkulation in Summe nahezu unverändert sind.

Mehraufkommen und Varianten für die Gebührensätze

(Kalkulation und Varianten siehe Anlagen 2 und 3 – Nettopreise exkl. 7 % USt.)

Unter der Maßgabe, dass auch weiterhin (mindestens zunächst) auf eine Gewinnerzielung verzichtet werden soll, ist es erforderlich, dass das jährliche Gebührenaufkommen um ca. 1.350.000 € erhöht wird, um die Verlustvorträge und steigende Kostenbelastungen ausgleichen zu können. Soweit eine Gewinnerzielung angestrebt werden würde, müsste das Gebührenaufkommen noch weiter erhöht werden.

Um den Bürger*innen und Gewerbetreibenden eine verlässliche Kalkulationsbasis zu ermöglichen, wurde zur Berechnung der Gebühren ein Kalkulationszeitraum von drei Jahren angesetzt. Soweit keine unvorhergesehenen Ereignisse eintreten, werden die Gebühren im Bereich der Wasserversorgung damit für mindestens drei Jahre stabil und unverändert bleiben.

Ein Vier-Personen-Haushalt (jährlicher Wasserverbrauch ca. 130 m³) wird durch die erforderliche Gebührenerhöhung jährlich mit brutto rund 100 € (vorgeschlagene Variante 1 – Erhöhung Grundgebühr um 2 €) bzw. rund 150 € (Variante 2 – nur Erhöhung Grundgebühr) zusätzlich belastet.

Beibehaltung Grundgebühr

Bei einer Beibehaltung der Grundgebühr von derzeit 4,50 €/Monat für Standardzähler müssten die Verbrauchsgebühren von bisher 1,82 €/m³ um 0,71 € auf 2,53 €/m³ erhöht werden, um die anfallenden Kosten zu decken. Der durch die Grundgebühr gedeckte Anteil an den Gesamtkosten würde dabei auf ca. 12 % sinken (derzeit 16 %).

Variante 1 – Erhöhung Grundgebühr um 2 €

Um das Ziel der schrittweisen Erhöhung des Anteils der Grundgebühren am Gesamtgebührenaufkommen weiter zu verfolgen, müsste die aktuelle **monatliche Grundgebühr** (beim Standard-Haushaltszähler Q_{3/4}) um zwei Euro von 4,50 € auf **6,50 €** erhöht werden. Der durch die Grundgebühr gedeckte Anteil an den Gesamtkosten würde dabei von ca. 16 % auf ca. 17 % steigen. Im Gegenzug müssen die **Verbrauchsgebühr** dann

noch von derzeit 1,82 €/m³ um 0,55 € auf **2,37 €/m³** erhöhen werden, damit alle anfallenden Kosten gedeckt werden können.

Variante 2 – nur Erhöhung Grundgebühr

Bei der Variante 2 wurde untersucht, welche Grundgebühr je Zählerart und Zählergröße erhoben werden müsste, um die erforderlichen jährlichen Mehrerlöse alleine über eine Anpassung der Grundgebühr erreichen zu können. Im Gegenzug würde die Wassergebühr (Verbrauchsgebühr) unverändert bei 1,82 €/m³ verbleiben. Die Grundgebühr für Standardzähler würde in diesem Fall von aktuell 4,50 €/Monat auf 16,21 €/Monat steigen. Der Anteil der Grundgebühren an den Gesamtkosten würde dabei auf ca. 36 % steigen. Diese Variante ist allerdings eher theoretischer Natur, soll aber zeigen, dass auch andere Verteilungen zwischen Grund- und Verbrauchsgebühr möglich sind.

Bauwasser

Im Zuge der Neukalkulation der Gebühren der Wasserversorgung mussten auch die Kosten je m³ **Bauwasser** überrechnet werden. Dabei ergab sich eine Veränderung von bisher 2,12 €/m³ auf jetzt **2,68 €/m³**.

Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, den Ermessensspielraum dahingehend auszuüben, als über die Gebühren im Bereich der Wasserversorgung 100 % der ansatzfähigen Kosten auf der Grundlage der dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügten Gebührenkalkulation gedeckt werden. Zudem sollen bestehende Verlustvorträge (Kostenunterdeckungen) ausgeglichen werden.

Die Verwaltung schlägt weiterhin vor, die Gebührenerhöhung entsprechend **Variante 1** vorzunehmen. Somit würden gut 17 % der Fixkosten durch die Grundgebühr gedeckt werden. Bei zukünftig erforderlichen Gebührenerhöhungen könnte dann der Anteil der fixen Bestandteile (Grundgebühr) schrittweise weiter auf die angestrebten 20 bis 25 % der Gesamtgebühren erhöht werden.

Die Gebühren würden somit um 44 % (Grundgebühr Standardzähler) bzw. 30 % (Verbrauchsgebühr je m³) ansteigen. Beim Gesamtaufkommen beträgt die Steigerung 33 %.

Die Gebühren im Bereich der Wasserversorgung werden in der sog. Wassersatzung festgesetzt. Insofern muss die Wasserversorgungssatzung der Stadt Sinsheim geändert werden. Die entsprechende Änderungssatzung ist als Anlage 1 beigefügt.

Redaktioneller Anpassungsbedarf bei der Wasserversorgungssatzung

Weiterhin gibt es redaktionell notwendige Anpassungen, welche im Rahmen der so-wieso anstehenden Satzungsänderung aufgrund der neuen Gebührenhöhe eingepflegt werden.

Dies betrifft u.a. in § 15 die Konkretisierung der Kostenerstattung für die notwendigen Hausanschlüsse. Hier erfolgt die Konkretisierung, dass die Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse mit dem Wasserversorgungsbeitrag abgegolten sind.

In § 27 wird der Schuldner der Vorauszahlungen dem Beitragsschuldner gleichgestellt.

Ebenso erfolgt die Aufnahme der Dörflichen Wohngebiete in § 33.

In § 39 wird ergänzt, dass auch die Ablösung eines Teilbeitrags des Wasserversorgungsbeitrags vereinbart werden kann.

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister

Andreas Uhler
Amtsleiter

Anlage/n:

1. Änderungssatzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS
2. Kalkulation der Wassergebühren für 2023-2025 – zusammengefasste Darstellung
3. Kostenübersicht Wasserzähler mit Variantenvorschlägen
4. Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Satzungsregelungen der Wasserversorgungssatzung